

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 6 U 182/04

S 2 U 175/01 (Sozialgericht Lüneburg)

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 26. November 2007

Justizangestellte Zimmermann
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kläger, Berufungsbeklagter
und Anschlussberufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rust pp., Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

g e g e n

Beklagter, Berufungskläger
und Anschlussberufungsbeklagter,

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 2007 in Celle durch Richter Walter und Schulte, Richterin Klein sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Nolte und Terbrüggen für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 25. Mai 2004 und der Bescheid des Beklagten vom 22. Februar 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Oktober 2001 werden geändert.

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ab 1. Juli 1996 Rente unter Berücksichtigung eines Jahresarbeitsverdienstes in Höhe von 73.130,-- DM zu zahlen.

Im Übrigen werden die Klage und die Berufungen zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Die Revision wird nicht zugelassen.

TATBESTAND

Die Beteiligten streiten um den Zeitpunkt der Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) und um die Höhe des zugrunde zu legenden Arbeitsentgeltes.

Der 1965 geborene Kläger besuchte seit August 1980 die zweijährige Berufsfachschule Wirtschaft in Celle. Das erste Schuljahr wiederholte er. Am 3. November 1981 stieß er auf dem Weg von der Schule nach Hause als Fahrer eines Mopeds mit einem Bus zusammen und wurde erheblich verletzt (Schädelhirntrauma 2. Grades, Milzruptur, Oberarmschaftbruch links, Speichenmehrfachbruch links, Frakturen beider Handgelenke, Bruch des vorderen und hinteren Schambeinastes links, Verrenkungsbruch der linken Hüftpfanne, Wadenbeinbruch links und stumpfes Bauchtrauma). Die geschädigte Milz wurde entfernt. In der Folgezeit kam es zu einer Beinvenenthrombose links. Der Beklagte bewilligte ab 4. November 1981 vorläufige Rente. Dabei legte er einen JAV von 11.232,- DM, ab dem 18. Lebensjahr von 16.848,- DM (40 % bzw 60% der Bezugsgröße nach § 575 RVO) zugrunde. Ab dem 1. Dezember 1983 erhielt der Kläger Dauerrente in Höhe von 50 vH der Vollrente.

Seit dem 22. Februar 1982 war der Kläger wieder schulfähig. Im Vordergrund der Beschwerden stand die Bewegungsbehinderung im linken Hüftgelenk (Bericht Dr Probsthain vom 14. Juni 1982). Das (wiederholte) Schuljahr konnte er mit Erfolg abschließen. Im zweiten Schuljahr nahm er mit Genehmigung der Schulleitung wegen des Unfalls und der dadurch eingetretenen Folgen (Schreiben des Oberstudiendirektors Windel vom 27.04.1983) nicht an der Abschlussprüfung teil, sondern wiederholte auch dieses Schuljahr. Am 15. November 1983 wurde eine Deformität des linken Hüftgelenkes mit partieller Hüftkopfnekrose festgestellt. Am 7. Dezember 1983 erfolgte eine Umstellungsosteotomie, die Implantate wurden am 16. August 1984 entfernt. Der Kläger beendete den Besuch der Berufsfachschule im Sommer 1984. Von 1984 bis 1987 besuchte er das Wirtschaftsgymnasium. Während dieser Zeit kam es zu einer Zunahme der Beschwerden, Prof Dr r empfahlen eine Versteifung des linken Hüftgelenkes.

Im Wintersemester 1987/88 begann der Kläger an der Universität Gesamthochschule Paderborn das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Fertigungstechnik), seit dem Wintersemester 1990/91 war er parallel dazu im Studiengang Maschinenbau eingeschrieben. Bei der Untersuchung durch Prof Dr f (2. Rentengutachten vom 12. November 1987) gab der Kläger an, dass sich die Schmerzen im Bereich des linken Hüftgelenks verstärkt hätten. Wegen der eingeschränkten Beugung des Hüftgelenkes könne er im Hörsaal schlecht auf den Stühlen sitzen. Am 20. Mai 1992 teilte Prof Dr f mit, dass die Versorgung mit einem künstlichen Hüftgelenk nicht mehr zu umgehen sei. Am 6. Oktober 1993 bestand der Kläger das Vordiplom.

Am 9. Dezember 1994 erhielt er ein künstliches Hüftgelenk, anschließend absolvierte er eine Anschlussheilbehandlung bis 7. März 1995. Seit April 1998 erhält er wegen einer erheblichen Verschlimmerung des postthrombotischen Syndroms des linken Beines (Gutachten Dres vom 29. Juni 2000 nebst ergänzender Stellungnahme vom 25. August 2000) Rente in Höhe von 60 vH der Vollrente (Bescheid vom 25. Oktober 2000). Am 28. Juni 1999 bestand der Kläger die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1999 listete er die seiner Ansicht nach unfallbedingt entstandenen Ausfallzeiten auf (ein Jahr Handelsschule, ca vier Semester bis zur 2. Hüftoperation, drei Semester wegen dieser Hüftoperation) und informierte den Beklagten über während des Studiums aufgenommene selbständige Tätigkeiten und den Stand der laufenden Bewerbungsverfahren. Bei Gehaltsverhandlungen (!. sei ein Bruttogehalt von 150.000,- DM ausgehandelt worden. Am 16. August 2000 teilte er mit, dass er voraussichtlich bei der tätig werde. Das Gehalt betrage 195.000,- DM. Diese Arbeitsverhältnisse sind nicht zustande gekommen.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2001 bewilligte der Beklagte ab 1. Januar 1999 höhere Rente unter Berücksichtigung eines JAV in Höhe von 77.417,- DM (ab 1. Juli 2000 77.881,50 DM). Als unfallbedingte Verzögerung der Ausbildung infolge der Hüftoperation erkannte er ein Semester (Wintersemester 1994/95) an.

Dieser JAV orientiert sich an der Tarifgruppe T5 des Lohn- und Gehaltstarifvertrages der Nahrungsmittelindustrie Niedersachsen-Bremen. Die Gewerkschaft NGG hatte dem Beklagten mitgeteilt, dass Ingenieure unmittelbar nach Beendigung ihres Studiums fast ausnahmslos Tarifangestellten und den höheren Tarifgruppen zugeordnet werden (Schreiben vom 23. Januar 2001).

Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, auch die Wiederholung des Schuljahres 1982/83 sei unfallbedingt. Außerdem müsse der Höchst-JAV zugrunde gelegt werden. Die Anknüpfung an einen Tarifvertrag sei nicht zulässig. Abzustellen sei vielmehr auf das mit den Betrieben, bei denen er sich beworben habe, ausgehandelte Gehalt. Aufgrund der erworbenen Praxiserfahrungen und seiner Zusatzqualifikationen sei er übertariflich einzustufen. Dazu legte er das Schreiben der ' vom 17. Juli 2001 vor. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 31. Oktober 2001 zurück.

Dagegen hat der Kläger am 7. November 2001 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Lüneburg erhoben. Nach Beendigung des Studiums sei er als selbständiger Unternehmensberater tätig, außerdem als Geschäftsführer im familieneigenen Hotel.

Das SG hat mit Urteil vom 25. Mai 2004 die angefochtenen Bescheide geändert und den Beklagten verurteilt, der Verletztenrente des Klägers den Höchst-JAV zugrunde zu legen. Als maßgebenden Stichtag im Sinne des § 90 Abs 1 SGB VII hat es den 1. Januar 1997 festgesetzt. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Angesichts der Schwere der unfallbedingten Verletzungen und der zahlreichen Operationen seien zusätzlich zu den vom Beklagten angenommenen sechs Monaten zwei weitere Jahre an Ausfallzeiten nachgewiesen. Bei der Feststellung der Höhe des JAV sei kein Tarifvertrag anzuwenden, weil die konkret avisierte Tätigkeit (Mitgliedschaft in der Geschäftsführung von Unternehmen) keiner tarifvertraglichen Regelung unterliege. Das ausgehandelte Jahresgehalt liege weit über dem Höchst-JAV.

Gegen dieses am 15. Juni 2004 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 13. Juli 2004 Berufung eingelegt, der Kläger hat wegen Feststellung des Stichtages Teilanschlussberufung eingelegt.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 25. Mai 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
2. die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 25. Mai 2004 zurückzuweisen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

1. die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 25. Mai 2004 zurückzuweisen,
2. das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 25. Mai 2004 sowie den Bescheid des Beklagten vom 22. Februar 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Oktober 2001 zu ändern,
3. den Beklagten zu verurteilen, ihm bereits ab 1. Juli 1996 Rente unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes (108.000,- DM) zu zahlen.

Im vorbereitenden Verfahren sind die Krankenakten von Dr. [] und Dr. [] und die Behandlungsunterlagen des Anastiftes Hannover beigezogen worden. Anschließend ist das orthopädische Gutachten von Dr. [] vom 15. Mai 2007 eingeholt worden. Dr. [] hat die unfallbedingte Ausbildungsverzögerung auf insgesamt 3 Jahre geschätzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, des Vorbringens der Beteiligten und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Prozessakte Bezug genommen. Der Entscheidungsfindung haben die Verwaltungsakten des Beklagten zu Grunde gelegen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Berufung des Beklagten ist zulässig. Sie ist begründet, soweit das SG ihn verurteilt hat, bei der Neufestsetzung des JAV den Höchst-JAV zugrunde zu legen. Insoweit war die Klage abzuweisen. Im Übrigen ist die Berufung des Beklagten unbegründet. Die Anschlussberufung des Klägers ist zulässig und insoweit begründet, als höhere Rente bereits ab 1. Juli 1996 zu zahlen ist. Hinsichtlich des ursprünglichen Berufungsbegehrens (höhere Rente bereits ab 1. November 1994) ist die Berufung unbegründet. Dies war zur Klarstellung auszusprechen, weil der Kläger nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die weitergehende Berufung zurückgenommen wird.

Tritt der Versicherungsfall – wie im vorliegenden Fall – während einer Schulausbildung des Versicherten ein, wird, wenn es für den Versicherten günstiger ist, der JAV von dem Zeitpunkt an festgesetzt, in dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wäre. Der Neufestsetzung wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das in diesem Zeitpunkt für Personen gleicher Ausbildung und gleichen Alters durch Tarifvertrag vorgesehen ist; besteht keine tarifliche Regelung, ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das für derartige Tätigkeiten am Beschäftigungsort des Versicherten gilt (§ 90 Abs 1 SGB VII). Gemäß § 85 Abs 2 SGB VII beträgt der Jahresarbeitsverdienst höchstens das zweifache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße. Die Satzung kann eine höhere Obergrenze bestimmen.

Der Kläger befand sich zum Unfallzeitpunkt in einer Schulausbildung iS des § 90 Abs 1 SGB VII. Seine Ausbildung war durch die Erlangung des zum Ausbildungsziel führenden Ausbildungsabschlusses (Diplom im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen) beendet.

1.

Diese Ausbildung hat sich unfallbedingt um drei Jahre verlängert. Dies entnimmt der Senat dem schlüssig begründeten Gutachten des Sachverständigen Dr Grüne. Dieser hat überzeugend dargelegt, dass sich das Studium wegen der Verletzung der Hüfte insgesamt um zwei Jahre verlängert hat. Dies gilt zunächst

für ein Jahr zwischen dem Beginn des Studiums und der Hüftoperation (9. Dezember 1994). Denn die ausbildungsverzögernde Wirkung aufgrund eines schweren degenerativen Hüftschadens macht sich nicht nur in einzelnen Ausfalltagen bemerkbar, sondern in einer generellen, auch die geistige Aufnahmefähigkeit eingrenzenden Schmerzsymptomatik bei zusätzlicher Unmöglichkeit, sich schmerzfrei setzen zu können. Zusätzlich zu der von dem Beklagten anerkannten Zeit von einem Semester, in dem die Hüftoperation stattfand, ist die Ausbildung rechnerisch um ein weiteres Semester verzögert worden. Denn das postthrombotische Syndrom des linken Beines hatte sich verschlimmert, diese Verschlimmerung ist auch in einer Erhöhung der MdE auf 60 vH zum Ausdruck gekommen (vgl. Bescheid vom 25. Oktober 2000). Die von dem Sachverständigen geschätzte zeitliche Verzögerung steht auch im Einklang mit der Einschätzung des Amtes für Ausbildungsförderung (Weiterförderung für sechs Monate vor dem Vordiplom, vgl. Schreiben vom 2. August 1989; und für 14 Monate im Hauptstudium, vgl. Schreiben vom 22. März 1993) und ist zwischen den Beteiligten nicht mehr streitig.

Entgegen der Ansicht des Beklagten hat sich auch die Schulausbildung um ein Jahr verzögert. Denn der Kläger musste das zweite Jahr der Handelsschule aus unfallbedingten Gründen wiederholen, um die angestrebte weitere Ausbildung (Besuch des Gymnasiums) durchführen zu können. Zwar sind während des Schuljahrs 1982/83 keine Behandlungen dokumentiert. Dr. hat aber überzeugend darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit der im Dezember 1983 durchgeführten Hüftoperation dafür spricht, dass die Hüfte auch bereits vorher schon Schmerzen bereitete. Davon abgesehen war der Kläger auch wegen der weiteren noch nicht ganz abgeheilten Verletzungen an den oberen Gliedmaßen beeinträchtigt. Auch die Schulleitung war der Ansicht, dass die Wiederholung des Schuljahres unfallbedingt erforderlich war und hat dem Kläger deshalb die Genehmigung erteilt, nicht an der Abschlussprüfung teilzunehmen (Schreiben des Oberstudiendirektors vom 27. April 1983).

Da die Ausbildung des Klägers im Hinblick auf die unfallbedingt drei Jahre längere Ausbildung ohne den Versicherungsfall bereits am 28. Juni 1996 beendet worden wäre, ist der Stichtag für die Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes der 29. Juni 1996.

2.

Der Neufestsetzung des JAV ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das am 29. Juni 1996 für Personen gleicher Ausbildung und gleichen Alters durch Tarifvertrag vorgesehen gewesen war. Für das Merkmal „gleiche Ausbildung“ ist abzustellen auf eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit. Eine unterwertige Tätigkeit (zB aus Arbeitsmarktgründen niedriger vergütete Hilfsarbeitertätigkeit) ist ebenso wenig zu berücksichtigen wie eine höherwertige (vgl Ricke in Kasseler Komm § 90 Rdnr 7). Das ist im vorliegenden Fall das Arbeitsentgelt, das sich unter Berücksichtigung des Gehaltstarifvertrags (Tarifgruppe 5) für die Nahrungsmittelindustrie ergibt. Danach errechnet sich für den Stichtag 29. Juni 1996 ein JAV von 73.130,-- DM.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist § 90 Abs 1 Satz 2 1. Alt. SGB VII auch für Akademiker anwendbar, wenn für diese Personengruppe – wie hier - tarifvertragliche Regelungen existieren. Nach der von dem Beklagten eingeholten Auskunft der Gewerkschaft NGG vom 23. Januar 2001 werden im Bereich der Nahrungsmittelindustrie Ingenieure unmittelbar nach Beendigung des Studiums fast ausnahmslos Tarifangestellte. Sie werden danach vom Manteltarifvertrag vom 15. Juni 1989 persönlich erfasst. Diese Auskunft ist zutreffend. Bei dieser Beurteilung hat sich der Senat die besondere Sachkunde eines der Mitglieder des Spruchkörpers zunutze gemacht: Der ehrenamtliche Richter Dr. | ist langjährig Geschäftsführer eines mittelständischen Betriebes im Metallbereich mit 1.200 Mitarbeitern und hat in dieser Funktion selbst Wirtschaftsingenieure eingestellt. Er hat im Gespräch mit den Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung aus eigener Erfahrung bestätigt, dass Wirtschaftsingenieure als Berufsanfänger grundsätzlich dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages unterliegen. Allein darauf kommt es an, auch wenn in einzelnen Fällen tatsächlich abweichende Gehaltsvereinbarungen getroffen werden.

Entgegen der Ansicht des Klägers können seine Praxiserfahrungen und Zusatzqualifikationen, aufgrund derer er mit einem Berufsanfänger nicht zu vergleichen sei (vgl Schreiben der Firma vom 17. Juli 2001) nicht berücksichtigt werden. Nach der Zweckbestimmung des § 90 Abs 1 SGB VII sollen Personen, die schon vor oder während der Zeit der Ausbildung für einen Beruf einen Arbeitsunfall erleiden und deshalb im Jahre vor dem Unfall regelmäßig noch nicht

das volle Arbeitsentgelt erzielt haben, zur Vermeidung von Härten geschützt und so gestellt werden, als hätten sie den Unfall nach der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung erlitten (BSG, Urteil vom 7. November 2000). Dies gilt auch dann, wenn das voraussichtliche Ausbildungsziel trotz der Unfallfolgen erreicht wurde und gar kein wirtschaftlicher Schaden im Beruf eingetreten ist (BSG, SozR 2200 § 573 Nr 11) oder wenn nach Beendigung der Ausbildung gar keine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird (LSG Berlin, Urteil vom 18. Oktober 2004 – L 16 U 77/03). Aus diesem Grundsatz der abstrakten Schadensberechnung ergibt sich, dass allein Ausbildung und Alter einer Vergleichsperson maßgebend sind, nicht jedoch etwaige zusätzliche Qualifikationen.

Auch der Senat entnimmt dem beruflichen Werdegang, dass der Kläger vorrangig beabsichtigte, eine Beschäftigung in der Nahrungsmittelindustrie aufzunehmen. Denn er hatte nicht nur seine Kontakte während des Studiums vorwiegend in der Nahrungsmittelbranche aufgebaut (Praktikum und anschließende Tätigkeit bei Nestlé, Kontakt zu den Marketingvertriebsabteilungen der Firmen und „ , sondern sich ausweislich der vorliegenden aussagekräftigen und prüf-
baren Bewerbungsunterlagen auch nach dem Studium in dieser Branche beworben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG; Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), sind nicht gegeben.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG UND ERLÄUTERUNG
ZUR PROZESSKOSTENHILFE
I. RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Dieses Urteil kann nicht mit der Revision angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Landessozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Revision nur zu, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bundessozialgericht, 34114 Kassel, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht **eingegangen sein**.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

- a) die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial - oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von in § 14 Abs. 3 Satz 2 SGG genannten Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind,
- b) Personen, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,
- c) jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt.

Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie private Pflegeversicherungsunternehmen brauchen sich nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten - bei Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auch durch einen bevollmächtigten Bediensteten - schriftlich zu begründen.

In der Begründung muss

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt
- oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes
- oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht
- oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

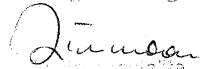
Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**. An die Stelle der Frist von zwei Monaten zur **Beschwerdebegründung** tritt eine Frist von **vier Monaten**.

Walter

Schulte

Klein

Ausgefertigt:


Beck
Martini
Klein

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR PROZESSKOSTENHILFE

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch einen Bevollmächtigten der unter I. a und b genannten Gewerkschaften, Vereinigungen oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Die Hausanschrift des Bundessozialgerichts lautet: Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten und ggf. durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - ggf. nebst entsprechenden Belegen - müssen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils im Inland, drei Monate nach Zustellung des Urteils im Ausland) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.